

Absender:

Datum

An das

Landesamt für Zentrale Dienste

Abteilung C (ZBS)

Am Halberg 4

66121 Saarbrücken

Personalnummer:

Betreff: Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

verbeamtete Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamt*innen die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen dem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Seit meiner Ernennung im Jahr bis zum 1.4.2019 wurde mir lediglich eine um € abgesenkte Eingangsbesoldung gewährt.

Diese Maßnahme stellte jedoch einen Verstoß gegen den Leistungsgrundsatz und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation dar. Das Niveau meiner verfügbaren Besoldung entsprach nicht dem Leistungsgrundsatz und war derart abgesenkt, dass sie zur Wahrung eines meinem Amt angemessenen Lebensstandards nicht mehr ausreichend war.

Zur weiteren Begründung nehme ich auch Bezug auf den Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.2018 (2 BvL 2/17), mit dem eine baden-württembergische Besoldungsregelung für nichtig erklärt wurde, die eine Absenkung der Beamten- und Richtergehälter für die ersten drei Jahre des Dienstverhältnisses in bestimmten Besoldungsgruppen vorsah. Der Senat hat angeführt, dass Beamt*innen nicht dazu verpflichtet sind, stärker als andere an der Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen kommt zur Bewältigung von Ausnahmesituationen nur in Betracht, wenn die Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts zur Haushaltskonsolidierung ist. Dabei ist das notwendige Sparvolumen gleichheitsgerecht zu erwirtschaften.

Die Absenkung meiner Eingangsbesoldung basierte auf §3 Abs.1 SBesG. Diese Vorschrift wird den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.2018 nicht gerecht. Es liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Besoldungsgleichheit aus Art.33 Abs.5 GG i.V.m. Art.3 Abs.1 GG vor, da nur ein Teil der saarländischen Beamt*innen von der abgesenkten Eingangsbesoldung betroffen war und zudem nicht alle Stelleninhaber*innen derselben Besoldungsgruppe. Der Rechtfertigungsgrund des schlüssigen und umfassenden Konzepts zur Konsolidierung war ebenfalls nicht gegeben, da die Beamt*innen aufgrund der Nullrunde 2011, der verzögerten Besoldungserhöhung und aufgrund der Einschnitte bei der Beihilfe vielmehr einseitig zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden (und nicht die Angestellten des Landes).

Aufgrund dessen gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend war.

Daher beantrage ich,

**die Absenkung der Eingangsbesoldung für die Zeit vom
bis zum 1.4.2019 aufzuheben und mir eine amtsangemessene
Besoldung rückwirkend für den genannten Zeitraum zu gewähren.**

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat am 23.11.2018 dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren vorgelegt, bei dem es um die Absenkung der Besoldung saarländischer Richter*innen geht. Ich bitte daher, das Verfahren ruhend zu stellen sowie auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Lassen Sie mir diesbezüglich bitte eine schriftliche Bestätigung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen